

04.02.94

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 208. Sitzung am 3. Februar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) – Drucksache 12/6713 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
- Drucksache 12/5896 -**

mit folgenden Maßgaben:

1. In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 b die Angabe "§ 51 a Abs. 2 und 3" durch die Angabe "§ 51 a Abs. 1 und 2" zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:
"Die Verjährung eines Anspruchs nach Satz 1 beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem er entstanden ist."
2. In Artikel 1 sind nach Nummer 4 folgende neue Nummern anzufügen:
"5. In § 66 sind nach dem Wort 'ausüben' die Wörter 'oder ausgeübt haben' einzufügen.
6. In § 67 Abs. 2 wird das Wort 'Kreisbehörde' ersetzt durch die Wörter 'zuständige Landwirtschaftsbehörde, in Verfahren nach den §§ 54, 56 und 64 die zuständige Flurneuordnungsbehörde'",

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.02.94

Erster Durchgang: Drs. 355/93

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 03. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, eine Regelung dahingehend zu treffen, daß die Kosten für das Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht in voller Höhe durch das Land zu tragen sind, sondern sich der Bund auch an diesen Kosten zu beteiligen hat.